

## Politische Rechte

### Landratsbeschluss, rechtskräftig

Nachdem innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden sind, hat die Landeskanzlei am 6. August 2018 folgenden im Amtsblatt vom 7. Juni 2018 publizierten Landratsbeschluss als rechtskräftig erklärt:

- Ergänzung § 156 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) betreffend Handänderungsanzeigen; (2017-394)

Landeskanzlei Basel-Landschaft

### Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 23. September 2018

Für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 23. September 2018 gilt Folgendes:

#### 1 Rechtsgrundlagen

- 11 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Art. 39
- 12 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)
- 13 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR)
- 14 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)
- 15 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG)
- 16 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, §§ 21–23
- 17 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte
- 18 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte

#### 2 Protokoll, Stimmzettel

- 21 Die Gemeinden werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass den Stimmberechtigten die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettel **frühestens am Montag, 27. August 2018, und spätestens am Montag, 3. September 2018**, zugestellt sein dürfen bzw. müssen.
- 22 Das Gemeindevahlbüro hat über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die zu verwendenden Protokollformulare werden den Gemeinden durch die Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 23 **1 Protokollexemplar** ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des Wahlbüros, bis spätestens **Mittwoch, 26. September 2018**, der

Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll-doppel ist in der Gemeinde aufzubewahren.

- 24 Die Stimmzettel sind von der Gemeinde unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erwahrung) durch den Bundesrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erwahlungsbeschlusses im Bundesblatt bzw. Amtsblatt zu vernichten.

### 3 **Ergebnisse**

- 31 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse **sofort** nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular **telefonisch** zu melden. Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 4) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

### 4 **Beschwerden**

- 41 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat **eingeschrieben** einzureichen.
- 42 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

## **ZIRKULATIONSBESCHLUSS: Ersatzwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West für den Rest der Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022; Widerruf des angesetzten Wahltermins und Anordnung eines neuen Wahltermins**

1. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-1014 wird widerrufen und die auf den 23. September 2018 angesetzte Ersatzwahl für das Präsidium des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West wird abgesetzt.
2. Die Ersatzwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten (100%) des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West für den Rest der Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022 wird **neu auf den 25. November 2018 angeordnet**.
3. **Wahlvorschläge** können bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal **bis Montag, 8. Oktober 2018, 17.00 Uhr**, eingereicht werden (Dokumente unter: [www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/wahlen/wahlvorschlaege](http://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/wahlen/wahlvorschlaege) erhältlich). Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Gemäss § 33 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GS 34.0161, SGS 170) sollen Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind.

Präsiden und Vizepräsidien müssen eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen.

4. Eine allfällige **Nachwahl** wird auf den **10. Februar 2019** angeordnet. **Wahlvorschläge** für diese Nachwahl können bis am **Montag, 3. Dezember 2018, 17.00 Uhr**, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Landeskanzlei Basel-Landschaft